

Regierungsratsbeschluss

vom 11. September 2018

Nr. 2018/1413

Einwohnergemeinde Nunningen, 4208 Nunningen: Beitrag aus dem Sportfonds an den Neubau des Sportplatzgebäudes Seichel Aufhebung Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/436 vom 27. März 2018

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Nunningen ersucht um einen Beitrag aus dem Sportfonds an den Neubau des Sportplatzgebäudes Seichel. Nach zahlreichen Besprechungen hat sich der Gemeinderat letztlich entschieden, das jetzige Garderobengebäude nicht zu sanieren, sondern zu ersetzen. Das Projekt beinhaltet nebst der Erneuerung der Umkleide-, Dusch- und WC-Anlagen ein Vereinslokal für den Turnverein Nunningen sowie einen Schwingkeller mit eigener Garderobe und WC-Anlagen für den Schwingklub Dorneck-Thierstein-Laufental. Die Anlage wird somit vom Schulsport als auch von den Sportorganisationen (Vereinen, Verbänden usw.) genutzt. Für das Projekt sind Kosten in der Höhe von Fr. 1'440'000.00 budgetiert.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/436 vom 27. März 2018 wurde der Einwohnergemeinde Nunningen ein Beitrag in der Höhe von Fr. 56'460.00 an den Neubau des Sportplatzgebäudes Seichel aus dem Sportfonds zugesprochen. Da bei der Berechnung des Beitrags nicht berücksichtigt worden ist, dass nur ein Teil der Anlage doppelt genutzt wird (Nutzung durch Schulen und Vereine) und nicht die gesamte Anlage, beantragte die Einwohnergemeinde Nunningen eine neue Beitragsberechnung. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Schwingkeller inkl. Lagerraum und das Vereinslokal des Turnvereins inkl. Materialraum ausschliesslich von den Sportorganisationen genutzt werden, fällt der Beitrag um Fr. 31'323.00 höher aus.

2. Beschluss

- 2.1 Der Einwohnergemeinde Nunningen ist nach den Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn (RL) ein maximaler Beitrag in der Höhe von 10% der beitragsberechtigten Kosten aus dem Sportfonds zugesprochen, d.h. für das vorliegende Projekt maximal Fr. 87'783.00.
- 2.2 Fällt die definitive Bauabrechnung gegenüber dem Voranschlag von Fr. 1'440'000.00 tiefer aus, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den Beitrag im Verhältnis zu kürzen.
- 2.3 Projektänderungen nach Beschlussfassung, die zu Kostenerhöhungen gegenüber dem Voranschlag führen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- 2.4 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne weiteres.
- 2.5 Es ist in den Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Sportfonds des Kantons Solothurn handelt.

2

2.6 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Beitrag nach Erhalt der von der zuständigen Behörde genehmigten definitiven Bauabrechnung, unter Vorbehalt von Ziffer 2.2, zulasten des Kontos «Sportfonds» (Auftrag 82525) anzuweisen.

2.7 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/436 vom 27. März 2018 ist aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds (3) sg/005033

Kant. Sportfachstelle

Einwohnergemeinde Nunningen, Heiner Studer, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen